



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben:
Allgäu Milch Käse e.G.
Landstr. 41
87452 Altusried

Aktenzeichen: SG 22-171/4-296-13 Bt B.15.06-01
Sachbearbeiter: Herr Bechter
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404
Fax-Nummer: 08321/612-67404
Zimmer-Nr.: 2.13
E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 18.06.2015

BlmSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse e.G. auf wesentliche Änderung des bestehenden Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237 und 258 (Teilfläche), Gmkg. Kimratshofen, Markt Altusried; Neubau eines Reifelagers und Einbau von Büros und einem Aufenthaltsraum im OG der Buttere

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse e.G., Landstr. 41, 87452 Altusried-Kimratshofen, erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BlmSchG - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237 und 258 (Teilfl.), Gmkg. Kimratshofen, Markt Altusried, nach Maßgabe der unter der Nr. II bezeichneten Antragsunterlagen, und der unter der Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Die Genehmigung umfasst den Neubau und den Betrieb eines Reifelagers für Käse sowie die Errichtung von Büros und einem Aufenthaltsraum im Obergeschoss der bestehenden Buttere.

II.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragsformular vom 01.05.2015
2. Bauantrag vom 24.04.2015
3. Baubeschreibung vom 24.04.2015, geändert am 04.05.2015
4. Nutzflächen- und Rauminhaltsberechnung des Architekturbüros Rapp vom 24.04.2015, geändert am 04.05.2015

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV

5. Technische Beschreibung der Firma Allgäu Milch Käse e.G. zum Bauantrag
6. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der Firma Mikroklima AG, Matzingen, vom 30.04.2015
7. Technische Beschreibung der Firma LEU Anlagenbau AG, CH-3661 Uetendorf, vom 29.04.2015
8. Lageplan Maßstab 1 : 1.000
9. Eingabeplan Obergeschoss u. Schnitt C-C, Maßstab 1 : 100 vom 24.04.2015
10. Eingabeplan Ansichten, Maßstab 1 : 100
11. Eingabeplan Schnitt A-A und B-B vom 24.04.2015
12. Brandschutznachweis des Ing.-Büros Anwander Arbeitssicherheit & Brandschutz, Sulzberg, vom 12.05.2015
13. Ergänzungsschreiben des Ing.-Büros Anwander Arbeitssicherheit & Brandschutz, Sulzberg, vom 19.05.2015

III.

Die Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Der freifahrbare Käse-Pflegeroboter LK-30-A ist sicherheitstechnisch so einzurichten, dass bei allen Betriebsphasen (z.B. Beladung, Verfahren, Fernwartung, Störung, Wartung, Reinigung, befugtes Betreten des Reifelagers, etc.) keine Gefahren für die Beschäftigten entstehen.
- 1.2 Die Übereinstimmung des Käse-Pflegeroboters LK-30-A mit den europäischen Binnenmarktvorschriften ist über eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nachzuweisen, die am Betriebsort jederzeit einsehbar vorgehalten wird.

Hinweis:

Die in den Antragsunterlagen auf Seite 22 des „Technischen Beschriebs Käse-Pflegeroboter Typ LK-30-A“ befindliche EG-Konformitätserklärung der Firma LEU Anlagenbau AG aus der Schweiz erfüllt nicht die o.g. Anforderung!

- 1.3 Das Reifelager darf nicht durch Unbefugte betreten werden können. Ein Verlassen des Reifelagers muss immer gewährleistet sein, z.B. durch Panikschlösser.
- 1.4 Die Flucht- und Rettungswegsituation ist auf die geänderte bauliche Gegebenheit anzupassen.

Hinweise:

- Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht ist fortzuschreiben.
- Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen.
- Die Arbeitsstätte ist unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu errichten.

- Die Lärmexposition der Beschäftigten ist so gering wie möglich zu halten. Die Anforderungen der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sind einzuhalten.
- Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter der Adresse www.gesetze-im-internet.de, die Unfallverhütungsvorschriften unter der Adresse www.arbeitssicherheit.de abgerufen werden.

2. Baurecht

- 2.1 Die vorgenommenen Rotkorrekturen sind zu beachten; sie sind Bestandteil der Genehmigung.
- 2.2 Vor Baubeginn müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über
- **Schall, Wärme- und Erschütterungsschutz,**
 - **Standsicherheit**
 - **Energieausweis für Gebäude (bei Neuerrichtung)**
- von einem Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein.
Der Energieausweis ist auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.3 **Wenn nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 BauVorIV erforderlich, ist für das Bauvorhaben dem Landratsamt eine prüffähige statische Berechnung vorzulegen. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine in allen Teilen geprüfte statische Berechnung vorliegt.**
- 2.4 Der beiliegende, geprüfte Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Anwander vom 12.05.2015 und die Ergänzung zum Brandschutznachweis vom 19.05.2015 sind Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigung. Die textlich und zeichnerisch festgeschriebenen Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen, bzw. zu beachten.
- 2.5 **ABWEICHUNG**
Eine Abweichung von Nr. 6.1.1 IndBauRI (Punkt 3:2:4 – Außenwände) wird gemäß Art. 63 Abs.1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die Außenwände des Erweiterungsbaues aus schwer entflammaren Baustoffen bestehen.
- 2.6 **ABWEICHUNG**
Eine Abweichung VON 6:1:1 IndBauRI (Punkt 3.4 – Wärmeabzug) wird gemäß Art.63 Abs.1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass als Wärmeabzugsflächen nur 14,25m² Öffnungsfläche zur Verfügung stehen.
- 2.7 **ABWEICHUNG**
Eine Abweichung von Art. 33 BayBO wird gemäß Art. 63 Abs.1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass auf die Ausbildung eines notwendigen Treppenraumes verzichtet wird.

Hinweis:

Die Bauaufsichtsbehörde hat nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO die Bauausführung hinsichtlich des von ihr geprüften Brandschutznachweises zu überwachen. Die Kosten für die notwendigen Baustellenbesuche werden dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Für dieses Bauvorhaben sind zusätzlich 2 Pkw-Stellplätze auf dem Baugrundstück zu schaffen (Garagenstellplätze sind darauf anzurechnen). Sie sind entsprechend den Regeln der Baukunst zu befestigen. Die Stellplätze bzw. Garagen müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar hergestellt sein.

Hinweis:

Bei Schaffung von Teil- bzw. Sondereigentum darf das Sondereigentum an notwendigen Stellplätzen nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Eigentum veräußert werden. Das Landratsamt empfiehlt, Stellplätze mit humus- oder rasenverfugtem Pflaster, Rasengittersteinen o.ä. zu gestalten, um eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zu erreichen.

Hinweis:

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Beurteilungspegel der vom **Gesamtbetrieb** der Fa. Allgäu Milch Käse e.G. ausgehenden Geräusche, einschließlich des Bestandes und des neuen Reifelagers sowie des zurechenbaren Kraftfahrzeugverkehrs dürfen an den benachbarten Wohngebäuden folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- am Immissionsort: Wohnhaus Landstraße 30,
 Wohnhaus Landstraße 37,
 Wohnung Schreiloch 8,

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A).

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, GMBI. 1998, S. 503.

- 3.2 Sämtliche nach außen gerichtete Lüftungsanlagen dürfen an ihrer Mündung jeweils einen maximalen Schallleistungspegel von 85 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.3 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Körperschallemittierende Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.4 Alle lärmabstrahlenden Anlagen, die im Rahmen der Baumaßnahme errichtet werden, sind im Innern der Gebäude anzuordnen. Ist dies nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. durch das Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

4. Sonstige Anforderungen

- 4.1 Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 4.2 Die Inbetriebnahme und Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 4.4 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 4.5 Die der Firma Allgäu Milch Käse e.G. auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen

IV.

Die Firma Allgäu Milch Käse e.G. trägt die Kosten des Verfahrens.

V.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 16.937,50 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 208,-- €.

G r ü n d e :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse e.G. betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gmkg. Kimratshofen, eine mit Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.1962 genehmigte Käserei. Die Anlage wurde mit Schreiben vom 06.11.2001 als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt.

Mit Bescheid vom 09.07.2002, Az. Z 6-171/4-296-1 Bt 02.07-01, erteilte das Landratsamt Oberallgäu der damaligen Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen e.G. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zum Neubau zweier Lager- und Auslieferungshallen als Anbau an das bestehende Betriebsgebäude. Mit Bescheid vom 18.11.2002, Az. Z6-171/4-

296-2 Bt B.02.11-01, wurde die Errichtung und der Betrieb eines Wassertanks für die Umkehrosmoseanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Weitere immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen wurden mit Bescheid vom 11.06.2003 (Gebäude für Kühlanlage), 01.12.2004 (Rohmilchtanks) und 05.07.2006 (Erneuerung eines Milchtanks) erteilt. Mit Bescheid vom 27.06.2008 erhielt die Firma die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau einer Verladehalle, die Neuerrichtung von drei Milchderivattanks und weiterer Änderungen im Bereich des Betriebs. Am 18.03.2009 wurde der Neubau eines Vordachs für das Abtanken von LKW, der Neubau eines Vordachs für die LKW-Reinigung und die Neuerrichtung einer LKW-Waage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 06.08.2009 wurde ferner die Neuerrichtung einer Lager- und Auslieferungshalle westlich im Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude der Firma Albert Herz GmbH genehmigt.

Aufgrund der Fusion mit den Molkereigenossenschaften Hawangen und Erkheim hat sich die Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen e.G. im Herbst 2009 in die Allgäu Milch Käse e.G. umfirmiert.

Mit Bescheid vom 07.06.2010 erhielt die Firma Allgäu Milch Käse e.G. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager- und Produktionshalle für die Butterei (Bauabschnitt 1) und die Frischmilchproduktion (Bauabschnitt 2), die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle und die Neuerrichtung von 7 Edelstahltanks. Weitere Genehmigungen folgten mit Bescheid vom 12.07.2010 (Anbau für Anlieferung und Lagerung von Säuretanks und Errichtung einer Trafostation), 28.02.2011 (Umstellung der Feuerungsanlage von Heizöl EL auf Erdgasbetrieb) und 14.06.2011 bzw. 26.09.2012 (Errichtung von zwei Rohmilchtanks und Tektur zur Hallenerweiterung im Bereich Butterei und Käselager).

Mit Bescheid vom 10.05.2015 wurde zudem eine neue Käsemanufaktur im süd-westlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes genehmigt.

Am 06.05.2015 reichte die Firma Allgäu Milch Käse e.G. den gegenständlichen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Reifelagers für Käse sowie zur Neuerrichtung von Büros und einem Aufenthaltsraum im Obergeschoss der bestehenden Butterei ein. Die neue Reifelagerhalle wird als Stahlbetonskelettkonstruktion errichtet. Die Außenwände und das Dach sollen aus gedämmten Paneel-Elementen erstellt werden. Die Grundfläche der Halle beträgt ca. 630 m², die Traufhöhe ca. 9,50 m und die Firsthöhe ca. 10,50 m. In dem neuen Gebäude wird der Käse mit fahrerlosem Transportsystem transportiert und verwaltet. Das Transportsystem führt in einem bestimmten Rhythmus den Käse zu einem der beiden Schmierroboter zur regelmäßigen Käsepflege. Der Schmierroboter besteht aus rotierenden Bürsten, die die Oberseite und die Seitenflächen pflegen. Nach dem Schmieren wird er Käse wieder in die vorgesehene Reihe gestellt und lagert dort bis zur nächsten Behandlung. Die Reifehalle wird mit der bestehenden und einer neuen Klimaanlage klimatisiert. Es ist darüber hinaus vorgesehen, eine neue Pflegestation der Firma LEU AG zu installieren. Das bestehende, alte Reifelager wird für die erweiterte Käsepflegestation genutzt, insbesondere für das Ein- und Auslagern von Käse, Waschen von Käse, Bretter- und Gestellwaschen. Im Übrigen wird auf die Beschreibung und Pläne in den eingereichten Antragsunterlagen verwiesen.

Das Landratsamt Oberallgäu führte ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch und beteiligte die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt -, die Untere Bauaufsichtsbehörde, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu. Bedenken wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Der Markt Altusried stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 06.05.2015 zu. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu führte eine Begutachtung zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz durch und stellte fest, dass das Vorhaben den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG –.

Bei dem von der Firma Allgäu Milch Käse e.G. betriebenen Milchwerk handelt es sich gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 7.32, Spalte 1, des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert bedürfen demzufolge gemäß Anhang Nr. 7.32, Spalte 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Das Milchwerk stellt darüber hinaus eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG dar. Die Käserei wurde als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG am 06.11.2001 ordnungsgemäß beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt. Im Jahre 2011 betrug die jährliche Milchverarbeitungsmenge des Betriebs laut Angabe des Antragstellers ca. 252 Mio kg.

Für die vorliegend geplanten Änderungen beantragte die Firma Allgäu Milch Käse e.G. gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 4 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Landratsamt Oberallgäu führte gem. §§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle

sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass das neue Reifelager einschließlich Neuerrichtung von Büros und Aufenthaltsraum den fachlichen Anforderungen des Immissionsschutzes entspricht. Nach den aus vergangenen Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Emissionsmessungen werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten beim Gesamtbetrieb des Milchwerks deutlich unterschritten. Die vorliegend geplante Halle für das Reifelager ist vollständig umhaust und weist keine Öffnungen nach außen auf. Der geplante Neubau führt nach Beurteilung aus lärmtechnischer Sicht zu keiner Veränderung des Gesamtpegels der Käserei.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Das Betriebsgelände einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist im Entwurf für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Kimratshofen und Muthmannshofen als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist insbesondere baurechtlich genehmigungsfähig und gem. § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB - bauplanungsrechtlich zulässig. Die Baugenehmigung wurde gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Der Markt Altusried stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 06.05.2015 zu.

Unter der Nr. 2.5 dieses Bescheides wurde gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von Nr. 6.1.1 IndBauRI (Punkt 3.2.4 – Außenwände) gewährt, wonach die Außenwände des Erweiterungsbaues nicht aus schwer entflammaren Stoffen bestehen. Der Brandabschnitt hat nach der Erweiterung eine Grundfläche von knapp über 2000 m². Bereits für den bisher bestehenden Gebäudeabschnitt wurde im Rahmen einer Abweichung einer Ausführung der Außenwände aus schwer entflammaren ISO-Wandpaneelen zugestimmt. Die Außenwände der neuen Reifelagerhalle werden ebenfalls mit metallkaschierten Außenwandpaneelen mit schwer entflammbarer Dämmung (Baustoffklasse B1) hergestellt. Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen nicht, da eine flächenhafte Brandausbreitung über die Fassade auch bei schwer entflammaren Außenwänden nicht zu befürchten ist und sich auf den Brandabschnitt begrenzen würde. Zudem bestehen nur in ca. einem Drittel der Gesamtfläche des Brandabschnittes obergeschossige Ebenen. Zusätzlich ist eine flächendeckende Brandmeldeanlage installiert.

Unter der Nr. 2.6 dieses Bescheides wurde daneben gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von Nr. 6.1.1 IndBauRI (Punkt 3.4 – Wärmeabzug) mit der Maßgabe gewährt, dass als Wärmeabzugsflächen nur 14,25 m² Öffnungsflächen zur Verfügung stehen. Die Brandentstehungsgefahr in den meisten Bereichen des Brandabschnittes wird aufgrund der relativ hohen Luftfeuchtigkeit und der konstant niedrigen Temperaturen als sehr gering angesehen. Die Wärmeabzugsflächen wären nur wegen der Einstufung des Reifelagers als zweigeschossiger Brandabschnitt erforderlich. Die zweigeschossigen Bereiche innerhalb dieses Brandabschnittes machen jedoch nur knapp ein Drittel der Gesamtfläche aus.

Eine Abweichung von Art. 33 BayBO wurde unter der Nr. 2.7 dieses Bescheides gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass auf die Ausbildung eines notwendigen Treppenraumes verzichtet wird.

Aufgrund der flächendeckenden Brandmeldeanlage werden die Nutzer des Gebäudes bereits in der Entstehungsphase eines Brandes alarmiert und können sich rechtzeitig über die notwendige Treppe in Sicherheit bringen, wobei sich unmittelbar neben dem Treppenlauf im Erdgeschoss ein Ausgang ins Freie befindet. Zur Kompensation auf den Verzicht des Treppenraumes wird neben den bereits abgesicherten beiden Treppenöffnungen und der Einbringöffnung auch die Treppenöffnung der notwendigen Treppe durch hochfeuerhemmende Wände und eine T30-Türe im Obergeschoss abgesichert. Damit wird eine brandschutztechnische Abkapselung der oberen Ebene des Reifelagers erreicht. Die Rettung von Personen kann über eine Anleiterung durch die Feuerwehr erfolgen (2. Rettungsweg), da die Aufenthaltsräume im Obergeschoss bei einem Brandereignis im Erdgeschoss ausreichend lange sicher bleiben.

Die vom Landratsamt Oberallgäu durchgeführte allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 16.06.2015 bekannt gemacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Änderungen erfüllt sind. Das Vorhaben war deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter Nr. III dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.
4. Die Festsetzung der Gebühren stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Die anfallenden Baukosten betragen laut Angabe des Antragstellers insgesamt 2.350.000,-- €. Nach Tarifst. 8.II.0/1.1.2 KVz beträgt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr 3.250,-- € zuzüglich 4‰ der 500.000,-- € übersteigenden Kosten. Für die Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde war darüber hinaus die Mindestgebühr von 250,-- € festzusetzen. Somit ergibt sich zunächst eine immissionsschutzrechtliche Gebühr in Höhe von **10.900,-- €** (3.250,-- € + 7400,-- € + 250,-- €).

Nach Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Nr. 2.I.1/1.24.1 KVz sind zusätzlich 75 % der Gebühr der durch diesen Bescheid ersetzten Baugenehmigung zu erheben. Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde errechnet sich die Baugenehmigungsgebühr wie folgt:

Gebühr Bauplanungsrecht: 2 ‰ der Baukosten:	2.200,-- €
Gebühr Bauordnungsrecht: bis zu 2 ‰ der Baukosten:	2.200,-- €
Gebühr für Brandschutzprüfung: 1,5 ‰ der Baukosten:	1.650,--- €
Gebühr für Brandschutzabweichungen	<u>2.000,-- €</u>
Baugenehmigungsgebühr gesamt:	8050,-- €
davon 75 %:	<u>6.037,50 €</u>

Daraus errechnet sich eine Gesamtgenehmigungsgebühr in Höhe von **16.937,50 €** (10.900,-- + 6.037,50 €).

Darüber hinaus waren die Auslagen für die Begutachtung durch das Gewerbeaufsichtsamt in Höhe von 183,-- € festzusetzen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG). Für die Veröffentlichung im Amtsblatt waren zudem Auslagen in Höhe von 20,-- € zu erheben (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG). Die Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides betragen 5,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Ein durch einfache E-Mail eingeleger Rechtsbehelf entspricht nicht dem Erfordernis der Schriftform. Ein solcher Rechtsbehelf ist als unzulässig zu verwerfen.

Stefan Bechter

In Abdruck:

Markt Altusried
Bauamt
Frau Grimm
Rathausplatz 1
87452 Altusried

SG 21
Herrn Liebl / Herrn Bauer

Im H a u s e

Herrn
Auerbacher

Im H a u s e

SG 31
Herrn Rösle

Im Hause

Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsichtsamt
Herrn Pasker
Postfach
86136 Augsburg